

Benutzungsbedingungen

für die

öffentliche Personenschiffahrtslände der Stadt Regensburg
(Stand 01.06.2015)

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Stadt Regensburg verfügt in Regensburg an der Donaulände zwischen Eiserner Brücke und Nibelungenbrücke (Südufer der Donau, zwischen Strom - km 2379.175 und 2378.560) über eine öffentliche Personenschiffahrtslände einschließlich eines stadt-eigenen schwimmenden Anlegers mit Dalbe zwischen Strom-km 2379.175 und 2379.075 (im Folgenden insgesamt „Lände“).
 - 1.2 Der Betrieb der Lände ist ausschließlich der LSR Lagerhaus- und Schiffahrtsgesellschaft mbH Regensburg (LSR) übertragen.
 - 1.3 Nutzungsrechte für die Personenschiffahrt an der Lände werden diskriminierungsfrei ausschließlich durch Vertrag mit der LSR unter Zugrundelegung dieser Benutzungsbedingungen und des dazugehörigen Tarifblatts begründet. Der Benutzer erkennt Bedingungen und Tarifblatt in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Beginns der Nutzung gültigen Fassung als Vertragsbestandteile an.
2. Nutzungsrechte
 - 2.1 Die LSR stellt die Lände zum Anlegen und Liegen von Fahrgastschiffen, Fahrgastkabinenschiffen und schwimmende Anlagen allgemein im Rahmen der vorhandenen Liegeplatzkapazität zur Verfügung.
 - 2.2 Der Anleger dient in erster Linie dem Anlegen von Ausflugs- und Linienschiffen und kann nach vorheriger Erlaubnis der LSR auch von Kreuzfahrtschiffen mit einer Länge von bis zu 110 m genutzt werden. Die übrige Lände ist dem Anlegen von Kreuzfahrtschiffen gewidmet. Die LSR kann in begründeten Ausnahmefällen das Anlegen von Schiffen einer nicht widmungsgemäßen Kategorie zulassen.
 - 2.3 Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die an der Lände liegen, zum Lagern von Gütern zu benutzen.

3. Erlaubnis zum Anlegen

3.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bedürfen zum Anlegen im Bereich der Lände der Erlaubnis der LSR.

3.2 Keiner Erlaubnis bedürfen:

- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
- Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des Deutschen Zolls,
- Fahrzeuge der Feuerwehr und der sonstigen Hilfsdienste (z. B. THW, Wasserwacht, DLRG) im Einsatz und bei Übungen,
- Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltungen verkehren,
- Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

4. An- und Abmeldung

4.1 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder Ausrüstern baldmöglichst im Voraus in der von LSR vorgeschriebenen Form an- und abzumelden.

4.2 Regelmäßig wiederkehrende Nutzungen der Lände (z. B. des Anlegers für Ausflugs- oder Linienschiffe nach Fahrplan) bedürfen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung mit der LSR.

4.3 Keiner An- und Abmeldung bedürfen:

- Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung dringlicher hoheitlicher Aufgaben,
- Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
- Fahrgastschiffe, die nach einem mit der LSR abgestimmten Fahrplan verkehren.

5. Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze

5.1 Anlege- und Liegeplätze werden von der LSR zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Anlege- oder Liegeplatzes für ein Fahrzeug. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung der LSR gewechselt werden

5.2 Auf Verlangen der LSR hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.

5.3 Die LSR kann jederzeit eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen oder das unverzügliche Verlassen der Lände anordnen.

- 5.4 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Lände nicht stillgelegt werden.
6. Festmachen
- 6.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind nach den Vorgaben der LSR an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen sicher festzumachen.
- 6.2 Durch das Festmachen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, der Hafbetrieb, der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigeleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
7. Immissionsschutz
- 7.1 Während der Liegezeit ist es verboten, abgaserzeugende Motoren zu betreiben.
- 7.2 Vom Verbot der Nr. 7.1 freigestellt ist der Zeitraum von 20 Minuten nach dem Anlegen bzw. vor dem Ablegen; d. h. nach dem Ausbringen bzw. vor dem Lösen der Vertäuung.
- 7.3 Das Verbot der Nr. 7.1 gilt nicht, soweit und solange der Betrieb für die Stromversorgung des Schiffes erforderlich ist und eine ausreichende landseitige Stromversorgung nicht zur Verfügung steht.
- 7.4 Während der Liegezeit ist der Betrieb von sonstigen lärm erzeugenden Aggregaten nicht zulässig, wenn dabei folgende Beurteilungspegel überschritten werden:
- | | |
|------------------------|------------------------------------|
| Landseitig (Süden): | $L_r = 52 \text{ dB(A)}$ |
| | Messort: 10 m südlich der Kaimauer |
| Wasserseitig (Norden): | $L_r = 40 \text{ dB(A)}$ |
| | Messort: Werftstraße |
- 7.5 Während der Liegezeit sowie beim An- und Abfahren ist die Verwendung von Außenlautsprechern nicht gestattet.

8. Landgänge

Benutzen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen die Lände, indem sie nebeneinander liegen, so müssen die Schiffsführer oder Obhutpflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden. Die Verantwortlichen des außen liegenden Fahrzeugs sind verpflichtet, dieses Übergangsrecht in möglichst rücksichtsvoller und schonender Weise auszuüben; sie sollen das Übergangsrecht möglichst im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des näherliegenden Fahrzeugs ausüben.

9. Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutpflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Bediensteten der LSR Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

10. Ausübung der Nutzung

10.1 Die Nutzungsberechtigten haben in Ausübung ihres Nutzungsrechts die Lände und ihre Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Während der Liegezeit an der Lände oder ihren Einrichtungen entstandene Schäden sind unverzüglich LSR mitzuteilen.

10.2 Die Nutzungsberechtigten haben die Lände im Liegebereich sauberzuhalten. Verunreinigungen der Lände, die vom Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Zulieferern, Bediensteten, Passagieren oder sonstigen ihm zurechenbaren Personen verursacht worden sind, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich sachgemäß zu beseitigen.

10.3 Das Nutzungsrecht ist so auszuüben, dass durch die Ausübung der Nutzung die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und andere Nutzungsberechtigte nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Lärmemissionen.

10.4 Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich zur Beachtung der die Nutzung betreffenden Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen. Soweit die Nutzung im Einzelfall weiterer Anzeigen bei einer Behörde oder der Genehmigung durch eine Behörde bedarf, obliegen die entsprechenden Verpflichtungen dem Nutzungsberechtigten auf seine Kosten.

10.5 Die Nutzungsberechtigten haben bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen der LSR und ihrer Mitarbeiter Folge zu leisten.

11. Ver- und Entsorgung

- 11.1 Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Verkehr) nur geringstmöglich beeinträchtigt werden.
- 11.2 Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg die Fahrzeuge anderer Nutzungsberechtigter ver- und entsorgt werden. Nr. 8 Satz 2 gilt sinngemäß.
- 11.3 Wünsche von Nutzungsberechtigten nach Versorgung mit Wasser sowie nach Entsorgung von Abfall, Fäkalien oder Abwasser sind bei LSR anzumelden und werden nach den Vorgaben der LSR erfüllt. Abfall ist von den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der LSR nach Fraktionen getrennt der Entsorgung zuzuführen.
- 11.4 Die Entsorgung von Fäkalien oder Abwasser ist nur möglich, wenn dadurch andere Liegevorgänge von Schiffen nicht ver- oder behindert werden.

12. Gewährleistung, Haftung

- 12.1 Die LSR übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an der Anlegestelle zur Ausübung der Nutzung ausreicht.
- 12.2 Die LSR übernimmt keine Gewähr für Güte, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der Lände und ihrer Einrichtungen.
- 12.3 Die Nutzungsberechtigten haften für sämtliche Schäden, die infolge oder anlässlich der Nutzung vom Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Zulieferern, Bediensteten, Passagieren oder sonstigen ihnen zurechenbaren Personen verursacht werden, in unbegrenzter Höhe.
- 12.4 Die Nutzungsberechtigten stellen die LSR von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf den Nutzungsberechtigten oder ihm zurechenbare Personen (vgl. Nr. 12.3) zurückzuführen sind.
- 12.5 Die LSR haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige Dritte entstehen. Insbesondere haftet die LSR nicht für Schäden, die dem Nutzungsberechtigten an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung des Hafens, der Hafenbahn oder anderer der Hafenverwaltung unterstehender Anlagen und Einrichtungen entstehen. Im Übrigen haftet die LSR nur für Schäden, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch die LSR selbst oder ihren Mitarbeitern beruhen.

13. Pfandrecht

- 13.1 Der LSR steht wegen ihrer Forderungen aus bzw. im Zusammenhang mit der Nutzung der Lände ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes an dem angelegten oder liegenden Fahrzeug des Nutzers zu.
- 13.2 Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der LSR in Verzug, so kann die LSR die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung beantragen.
- 13.3 Leistet der die Forderung schuldende Nutzer eine dem Wert der Forderung entsprechende Sicherheit oder stellt er eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer Bank mit Sitz in der EU in entsprechender Höhe, wird das Pfandrecht von der LSR nicht ausgeübt.

14. Tarife

- 14.1 Die Entgelte für die Nutzung der Lände und Ihrer Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der LSR richten sich nach dem anliegenden Tarifblatt, das wesentlicher Bestandteil dieser Benutzungsbedingungen ist, in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 14.2 Maßgeblich ist die im Zeitpunkt des Beginns der Nutzung gültige Fassung des Tarifblatts.

15. Vertragsstrafe

- 15.1 Die LSR kann vom Nutzer die Leistung einer Vertragsstrafe verlangen, wenn der Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen Nr. 7.1 (unter Berücksichtigung der Nrn. 7.2 und 7.3) während der Liegezeit einen abgaserzeugenden Motor betreibt;
 - b) entgegen Nr. 7.4 während der Liegezeit ein sonstiges lärm erzeugendes Aggregat betreibt, das die festgelegten Beurteilungspegel überschreitet;
 - c) entgegen Nr. 7.5 einen Außenlautsprecher betreibt;
 - d) entgegen Nr. 10.5 bei Ausübung der Nutzung den Weisungen der LSR und ihrer Mitarbeiter nicht Folge leistet.
- 15.2 Die jeweilige Höhe der Vertragsstrafe wird von der LSR auf der Grundlage des anliegenden Tarifblatts nach billigem Ermessen festgesetzt.

16. Ausschluss von der Ländenutzung

Im Falle von wiederholten Verstößen im Sinne der Nr. 15.1 kann die LSR das betreffende Schiff von der künftigen Ländenutzung ausschließen. Der Ausschluss setzt eine vorherige schriftliche Abmahnung mit Androhung des Ausschlusses voraus.

17. Sonstiges

17.1 Für sämtliche Ansprüche aus oder anlässlich der Nutzung der Lände gilt deutsches Recht.

17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind - soweit gesetzlich zulässig - Regensburg.